

Bayerisches Verwaltungsgericht  
Regensburg



Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Herrn



gegen PZU

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon	Zimmer-Nr.	Regensburg,
	RO 9 K 24.951	0941/5022-905	212	21.10.2024

Verwaltungsstreitsache



gegen Stadt Regensburg  
wegen Auskunft

Sehr geehrter Herr 

wir übersenden Ihnen:

1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.10.2024

Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Vereinfachungsgründen nicht unterschrieben.

Auf richterliche Anordnung  
Mit freundlichen Grüßen



stv. Urkundsbeamtin

**Dienstgebäude**  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg

**Internet**  
[www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag - Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag  
08.00 - 14.00 Uhr

**öffentl. Verkehrsmittel**  
Altstadtbus  
Haltestelle Haidplatz  
  
Linien 1, 2, 4, 11  
Haltestelle Fischmarkt

**Telefon Vermittlung**  
(0941) 5022-0

**Telefax**  
(0941) 5022-999

**E-Mail**  
[poststelle@vg-r.bayern.de](mailto:poststelle@vg-r.bayern.de)

(nicht für rechtswirksame  
Erklärungen, Schriftsätze,  
Rechtsmittel usw.)

# Beglaubigte Abschrift

Az. RO 9 K 24.951



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

gegen

### Stadt Regensburg

vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
vertreten durch das Rechtsamt der Stadt Regensburg  
Maximilianstr. 9, 93047 Regensburg

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung der Oberpfalz**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Auskunft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, ohne mündliche Verhandlung

**am 21. Oktober 2024**

folgenden

### Beschluss:

Das Gesuch des Klägers, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht



für befangen zu erklären, wird abgelehnt.

## Gründe:

I.

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten einen Auskunftsanspruch geltend.

Hinsichtlich des verfahrensmaßgeblichen Sachverhalts im Einzelnen wird auf Ziffer I. der Gründe des in dieser Sache ergangenen Prozesskostenhilfebeschlusses vom 16. September 2024, dem Kläger zugestellt am 18. September 2024, Bezug genommen.

Die Beklagte legte die bei ihr zum Vorgang geführten Unterlagen mit Schriftsatz vom 17. Juni 2024 bei Gericht vor. Das im Streit stehende „Sicherheits- und Evaluierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt“ des Jahres 2023 war nicht Teil der übermittelten Behördenakte, allerdings eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Regensburg Süd vom 29. Mai 2024. Diese spricht sich aus darin näher dargestellten Gründen gegen eine vollständige Herausgabe des o.g. Konzeptes aus.

Die Einzelrichterübertragung auf die Berichterstatterin datiert vom 17. September 2024.

Im Rahmen der am 9. Oktober 2024 (Zustellung der Ladung an den Kläger am 18.9.2024) durchgeführten mündlichen Verhandlung der Einzelrichterin stellte der Kläger folgenden Befangenheitsantrag:

„Die Vorsitzende Richterin hat erklärt, sie hat das Sicherheits- und Evakuierungskonzept bewusst nicht angefordert, um zu verhindern, dass der Kläger Einsicht in das Sicherheits- und Evakuierungskonzept über Akteneinsicht nehmen kann.“

Die Einzelrichterin setzte die mündliche Verhandlung gem. § 54 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 47 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) fort.

Die dienstliche Stellungnahme der Einzelrichterin zum Befangenheitsantrag datiert vom 9. Oktober 2024. Auf deren Inhalt wird ebenso verwiesen wie auf den Inhalt der hierzu ergangenen Stellungnahmen der Beteiligten jeweils vom 16. Oktober 2024.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Das Ablehnungsgesuch, über das gemäß § 54 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 45 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) die Kammer ohne die Mitwirkung der abgelehnten Einzelrichterin zu entscheiden hat, ist unbegründet.

1. Wegen Besorgnis der Befangenheit ist ein Richter an der Mitwirkung und Entscheidung eines Streitfalls gehindert, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich. Die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein, d.h. den möglichen Eindruck fehlender Unvoreingenommenheit und mangelnder Objektivität, zu vermeiden. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht einer verständigen Prozesspartei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Solche auf objektiven Gründen basierenden Zweifel können sich aus dem Verhalten des Richters innerhalb oder außerhalb des konkreten Rechtsstreits, aus einer besonderen Beziehung des Richters zum Gegenstand des Rechtsstreits oder den Prozessbeteiligten oder aus nahen persönlichen Beziehungen zwischen an derselben Sache beteiligten Richtern ergeben (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, B.v. 28.8.2024 – 2 AV 3/24 – juris Rn. 2 m.w.N.).
2. Vorliegend ergibt sich weder aus dem Vorbringen des Klägers im Verhandlungstermin vom 9. Oktober 2024 noch aus seinen schriftsätzlichen Ausführungen vom 16. Oktober 2024 aus Sicht eines verständigen Beteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung der vom Kläger abgelehnten Richterin zu zweifeln.

2.1 Zum Themenkreis „Aktenvorlage/-einsicht“

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schmid-Kaiser hat in einer unter dem Blickwinkel der Besorgnis der Befangenheit nicht zu beanstandenden Weise von der Beziehung des „Sicherheits- und Evaluierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt“ für das Jahr 2023 zum Gerichtsverfahren abgesehen.

- 2.1.1 Die Akteneinsicht nach § 100 Abs. 1 VwGO erstreckt sich auf die gerichtseigenen Akten sowie auf die dem Gericht im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vorgelegten Akten, also auf den bei Gericht vorhandenen Aktenbestand. Ein Anspruch auf Beziehung von Akten ergibt sich aus § 100 Abs. 1 VwGO nicht (vgl. BVerwG, B.v. 11.3.2004 – 6 B

71/03 – juris Rn. 10). Mithin trifft die mit dem Befangenheitsantrag verbundene Behauptung des Klägers einer vorsätzlichen Verhinderung eines materiell-rechtlich bestehenden Akteneinsichtsrechts durch die abgelehnte Richterin schon im Ansatz nicht zu. Im Übrigen ist anzumerken, dass der Kläger zu keinem Zeitpunkt bei Gericht Antrag auf Akteneinsicht gestellt hat, also die Verletzung eines tatsächlich geltend gemachten Rechts ausscheidet.

Im Übrigen dient das Recht auf Akteneinsicht nicht dazu, Klaglosstellung herbeizuführen. Ist der Rechtsstandpunkt der abgelehnten Richterin, das streitgegenständliche Konzept nicht zum Verfahren beiziehen zu müssen, objektiv vertret- und nachvollziehbar (s. dazu nachfolgend 2.1.2), kann der Kläger nicht mit Erfolg geltend machen, durch diese im Rahmen der Amtsermittlung getroffene Verfahrensführungsentscheidung in seinem Recht nach § 100 Abs. 1 VwGO verletzt zu sein – dies noch dazu in einer willkürlichen und sachfremden Art und Weise. Vielmehr muss er sich darauf verweisen lassen, den materiellen Einsichtsanspruch erst zu erstreiten.

2.1.2 Was die Verpflichtung der Behörden zur Vorlage von Akten (§ 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO) angeht, bezieht sich diese (nur) auf solche Unterlagen, bezüglich derer eine entsprechende gerichtliche Anforderung erfolgt ist. Welche Akten vorzulegen sind, bestimmt das Gericht. Dabei gebietet die verfahrensrechtliche Aufklärungspflicht nach § 86 VwGO dem Tatrichter (nur), solche Umstände aufzuklären, auf die es nach seiner eigenen materiell-rechtlichen Auffassung, die er seinem Urteil zugrunde legt, ankommt; ob seine Auffassung zutrifft, ist keine Frage des Verfahrensrechts, sondern des materiellen Rechts. Dies gilt auch für die Frage der Aktenbeiziehung: Das Gericht ist nicht verpflichtet, Akten beizuziehen, auf deren Inhalt es nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung nicht ankommt (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, a.a.O., Rn. 11, 12).

Nach dem den Beteiligten bekannten Prozesskostenhilfebeschluss der Kammer vom 16. September 2024, den der Kläger nicht mit der Beschwerde angegriffen hat, besteht u.a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung materiell-rechtlich kein Anspruch auf ungekürzte Herausgabe des „Sicherheits- und Evakuierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt“ für das Jahr 2023. Dieser von der abgelehnten Richterin als Einzelrichterin weiterhin eingenommene Rechtsstandpunkt erscheint mit Blick auf die dem Kläger bekannte Stellungnahme der Polizeiinspektion Regensburg Süd vom 29. Mai 2024 mindestens gut vertretbar, mithin weder willkürlich noch sonst objektiv sachwidrig. Diese Äußerung begründet schlüssig, dass das Konzept darin näher benannte sensible Informationen enthält, deren Veröffentlichung dessen Schutzzweck ins Gegenteil verkehren würde. Über die Behauptung der Parteilichkeit hinausgehende belastbare

tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass diese polizeiliche Stellungnahme inhaltlich unrichtig ist, hat der Kläger nicht vorgebracht. Vielmehr erscheinen die polizeilichen Ausführungen, die auf entsprechende sicherheitsrelevante und sensible Daten konkret hinweisen, welche über die vom Kläger angesprochene „Fluchtpunktthematik“ weit hinausreichen, auch ohne spezifische Kenntnis von den hierzu im Konzept gefundenen Einzel- und Detailregelungen ohne Weiteres plausibel. Mithin drängt es sich geradezu auf, dass es, um praktisch wirksam zu sein, zu den in der polizeilichen Stellungnahme genannten Punkten einzelne Ausführungen, Regelungen und Informationen enthält und enthalten muss, deren allgemeines Bekanntwerden die Umsetzung des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts im Notfall u.U. nachhaltig gefährden kann.

Nach alledem ist im Absehen von der Anforderung des vollständigen „Sicherheits- und Evaluierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt“ des Jahres 2023 bei der Beklagten eine unsachliche Einstellung der abgelehnten RichterIn nicht zu erkennen. Sofern der Kläger zur Thematik „Amtsermittlung/Aufklärungspflicht“ eine andere Rechtsauffassung als sie vertritt, bleibt ihm im Falle der Klageabweisung das Beschreiten des zur Rechtskontrolle vorgesehenen Instanzenzuges unbenommen. Im Befangenheitsverfahren geht es allein um die Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen, deren Überprüfung dem Rechtsmittelgericht vorbehalten ist.

## 2.2 Zum Themenkreis „Prozesskostenhilfe“

Soweit der Kläger in seiner Äußerung vom 16. Oktober 2024 seine Argumentation auf dieses ihm bereits vor Terminbeginn bekannte Themenfeld ausweitet, kann er sich wegen der Ausschlussregelung des § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 43 ZPO hierauf nicht mehr stützen. Ungeachtet dessen gilt:

- 2.2.1 Soweit der Kläger zunächst unter Verweis auf die Handhabung im Verfahren RO 3 K 16.1896 rügt, dass mit Erlass des Prozesskostenhilfebeschlusses vom 16. September 2024 auch zur mündlichen Verhandlung geladen worden sei, ist zunächst festzustellen, dass der Kläger nach Aktenlage gegen den ihm am 18. September 2024 zugestellten Prozesskostenhilfebeschluss keine Beschwerde erhoben hat. Die hierfür zu wahrende Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung (§ 147 Abs. 1 VwGO; vgl. auch Rechtsmittelbelehrung im Beschluss vom 16.9.2024) ist am 2. Oktober 2024 um 24 Uhr abgelaufen. Am Tag der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2024 war also kein Beschwerdeverfahren „offen“. Die Möglichkeit, Beschwerde zu erheben und hiermit verbunden Antrag auf Terminsverlegung zu stellen, hat der Kläger nicht genutzt. Sein diesbezügliches Vorbringen zur Handhabung in einem bei einer anderen Kammer vor

mehreren Jahren geführten Verfahren führt deshalb vorliegend nicht weiter. Mangels offener Beschwerde kann von einer – noch dazu in sachwidriger Art und Weise verfolgten – Absicht der Einzelrichterin, die Hauptsache abschließen wollen, ohne eine Beschwerdeentscheidung abzuwarten, schon im Ansatz keine Rede sein.

Die zeitnahe Terminierung durch die Einzelrichterin als solche ist unter prozessökonomischem Blickwinkel nicht zu beanstanden und bewegt sich im Rahmen der Prozessleitungsbefugnis der Einzelrichterin, zumal die Beteiligten die Möglichkeit haben, ggf. Terminverlegungsantrag zu stellen. Schließlich bestand für die Einzelrichterin mangels Beschwerdeeinlegung durch den Kläger in der Zeit zwischen Ladung und Termin kein Anlass, diesen von sich aus aufzuheben oder zu verlegen.

2.2.2 Der mit Schreiben vom 2. Mai 2024 erteilte und nunmehr monierte gerichtliche Hinweis zum Themenkreis „Beiordnung eines Rechtsanwalts“ entspricht der Rechtslage. § 166 Satz 1 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO bestimmt:

„Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.“

(Hervorhebung durch Gericht)

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts wäre also – u.a. – erst dann zulässig gewesen, wenn der Kläger einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt benannt hätte oder zumindest durch entsprechende „Absageschreiben“ glaubhaft gemacht hätte, dass er sich erfolglos bemüht hat, einen solchen zu finden (vgl. § 121 Abs. 5 ZPO). Dies hat er aber nicht getan. Vielmehr hat er im Antwortschreiben auf o.g. gerichtlichen Hinweis vom 3. Juli 2024 – also über zwei Monate später – ausdrücklich erklärt, sich selbst zu vertreten und den Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts zurückzuziehen. Im Übrigen hielt er den Prozesskostenhilfeantrag ausdrücklich aufrecht, über welchen mit Beschluss vom 16. September 2024 auch entschieden worden ist.

2.2.3 Was den im Rahmen des durch die Kammer entschiedenen Prozesskostenhilfeverfahrens angelegten Prüfungsmaßstab und die damit verbundene Würdigung der Sach- und Rechtslage betrifft, kann der Kläger mit seinen diesbezüglichen Einwendungen im hier ausschließlich streitgegenständlichen Verfahren über eine mögliche Befangenheit der Einzelrichterin nicht gehört werden. Der Prozesskostenhilfebeschluss ist nicht von ihr, sondern von der Kammer erlassen worden, und ist mithin nicht „ihre“ Entscheidung. Zu-

dem ist dieser zwischenzeitlich unanfechtbar. Der Kläger hätte seine diesbezügliche Kritik in einem – von ihm nicht angestregten Beschwerdeverfahren – vorbringen können und müssen. Erneut ist zu betonen, dass es im Befangenheitsverfahren allein um die Parteilichkeit des abgelehnten Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen geht, deren Überprüfung dem Rechtsmittelgericht vorbehalten ist.

### 2.3 Zum Themenkreis „Prozessführung“

Nach § 103 Abs. 2 VwGO trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter – bzw. hier nach entsprechender Übertragung die Einzelrichterin – nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung den wesentlichen Inhalt der Akten, also den inmitten stehenden entscheidungserheblichen Sachverhalt vor. Dass die Einzelrichterin hierzu den gerade diesem Zweck der Sachverhaltszusammenfassung dienenden Teil der Ziffer I. der Gründe des Prozesskostenhilfebeschlusses verlesen hat, ist nicht nur nicht zu beanstanden, sondern naheliegend.

Ihre zuvor gestellte Frage nach einem etwaigen Verzicht auf den Vortrag des wesentlichen Akteninhalts begründet eine Besorgnis der Befangenheit ebenfalls nicht. Denn die Beteiligten können in rechtlich zulässiger Weise, so sie dies übereinstimmend erklären, auf diesen Sachbericht verzichten. Erfolgt kein Verzicht, wird er – wie geschehen – vortragen. Die Einzelrichterin durfte also die Position der Beteiligten hierzu erfragen, um sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein Vortrag des Sachberichts erforderlich bzw. gewünscht ist oder nicht.

Im Übrigen weist das Protokoll der Sitzung vom 9. Oktober 2024 eine umfassende Erörterung der wechselseitigen Standpunkte der Beteiligten aus. Die abschließende rechtliche Würdigung dieser Einlassungen durch schriftliches Urteil bleibt nach Erlass dieses Beschlusses der hierfür zuständigen Einzelrichterin vorbehalten, welche der Kläger bei einem Unterliegen in der Sache beim hierfür zuständigen Rechtsmittelgericht überprüfen lassen kann.

**Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).**

\_\_\_\_\_  
Richter am VG

\_\_\_\_\_  
Richterin am VG

\_\_\_\_\_  
Richterin am VG

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift  
Regensburg, 21.10.2024

\_\_\_\_\_  
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
-ohne Unterschrift gültig-

